

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 128/2018
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8.b	19.06.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann		03.07.2018

Änderung der Hauptsatzung
hier: Seniorenrat

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.06.2017

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung (Seniorenrat) erhält folgende neue Fassung:

(1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.

(2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Seniorenvertretungen bieten einer wachsenden Bevölkerungsgruppe, nämlich der der älteren Menschen, die Möglichkeit unabhängiger, politischer Teilhabe (Partizipation) innerhalb der Kommune.

Eine Seniorenvertretung besteht in Mettmann bereits sehr lange, annähernd vergleichbar lange ist bereits der Seniorenrat in der Hauptsatzung der Stadt Mettmann verankert.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene verabschiedet. Mittels dieses Änderungsgesetzes wurde unter anderem der § 27a in die Gemeindeordnung NRW eingefügt.

Wortlaut der Vorschrift:

§ 27a GO NRW - Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

Mit dem neuen § 27 a GO ist der Weg für die unabhängige politische Teilhabe älterer Menschen an kommunalen Entscheidungen nunmehr auch auf der Ebene der Kommunalverfassung formell normiert und bildet damit die gesetzliche Grundlage für eine optionale Bildung der Seniorenräte im Lande NRW (so wie der § 27 Gemeindeordnung bereits seit längerem die gesetzliche Grundlage für die Integrationsräte darstellt).

Mit der Einfügung des § 27a in die Gemeindeordnung sowie der kommenden Seniorenratswahl in 2019 bietet sich die Gelegenheit, mit einer Aktualisierung des § 10 der Hauptsatzung die ortsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Seniorenrates in der neuen Wahlperiode zu schaffen.

Die Änderung der Hauptsatzung und die Wahlordnung werden vom Rat der Stadt Mettmann direkt beschlossen, neben der Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Seniorenrat –als Basis für die operative Arbeit des Seniorenrates.

Mit dieser Aktualisierung des § 10 kann der Seniorenrat wiederum gut demokratisch legitimiert die kommende Wahlperiode absolvieren.

Anmerkung:

Die Wahlordnung wird im Herbst zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beschriebene Neufassung des § 10 ist in der ordentlichen Sitzung des Seniorenrates vom 09.04.2018 einstimmig beschlossen worden.

Synopsis:

Bisherige Fassung des § 10 der Hauptsatzung	neue Fassung des § 10 der Hauptsatzung
§ 10 Seniorenrat (1) In der Kreisstadt Mettmann wird ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus 11 gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt. (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich. (3) Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat beschlossen und dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wird.	§ 10 Seniorenrat (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt. (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich. (3) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.